

Auszug aus der Schulordnung

§ 2 Unterrichtsbesuch

- (1) Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen und sich entsprechend vorzubereiten. Die Unterrichtszeit beträgt wöchentlich 50 oder 25 min. im Hauptfach. Der Besuch von Ergänzungsfächern ist unentgeltlich. Die Dauer des Schuljahres deckt sich mit dem Pflichtschuljahr. Hinsichtlich der schulfreien Tage gelten die Bestimmungen des NÖ Schulzeitgesetzes 10978, LGBL. 5015, Abschnitt berufsbildende Schulen.
- (2) Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- (3) Der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.

§ 3 Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten ist der Lehrer oder Schulleiter rechtzeitig zu verständigen.
- (2) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt und auf die abgehaltenen Stunden pro Jahr angerechnet.
- (3) Ein Anspruch auf Einbringung von Unterrichtsstunden besteht nur dann, wenn sie wegen Verhinderung des Lehrers ausfallen. Ist eine Einbringung nicht möglich, wird das Schulgeld bei weniger als 30 abgehaltenen Stunden pro Hauptfach aliquot am Schulschluss rückerstattet.

Bei längerer Krankheit des Schülers (über 1 Monat) kann, sofern diese dem Lehrer zeitgerecht gemeldet wird, über die entfallenen Stunden ebenfalls eine Regelung in diesem Sinn getroffen werden.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Unterrichtsmittel

- (1) Die **Aufnahme** eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bis zum 31.05. für das nächste Schuljahr. Aufnahmen außerhalb dieses Termins sind nur zu Sommersemesterbeginn (per 1. Februar) möglich. Die Anmeldung gilt für die Dauer des laufenden Schuljahres und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht bis Ende des laufenden Schuljahres eine schriftliche Abmeldung durch den Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung erfolgt. Eine neuerliche Anmeldung ist daher nicht erforderlich. Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme.
NÖ Musikschulgesetz 2000, § 5 Abs.2: Die Aufnahme eines Schülers erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen freien Unterrichtsplätze und der Eignung für das betreffende Fach. Die Anmeldung zur Musikschule erfolgt schriftlich.
- (2) Eine **Abmeldung** für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Schülers bzw. Erziehungsberechtigten, die rechtzeitig vor Ende des laufenden Schuljahres, und zwar spätestens bis 30.06. d.J. beim Schulleiter einlangen muss. Eine Abmeldung für das **laufende** Schuljahr in Verbindung mit einem Entfall der Schulgeldzahlungspflicht ist nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (3) In Disziplinarfällen oder bei völliger Nichteignung des Schülers kann nach Rücksprache mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten das Unterrichtsverhältnis durch den Schulleiter vorzeitig aufgehoben werden.
- (4) Der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

ACHTUNG: Sämtliche Anmeldungen, die aus Platzmangel nicht mehr berücksichtigt werden konnten, werden – nach Anmeldungsdatum gereiht, auf eine Reserveliste gesetzt. Mangelinstrumente (Violine, Viola, Cello, Horn, Fagott, Tiefes Blech, Kirchenorgel) werden vorrangig behandelt. Kinder und Jugendliche werden Erwachsenen vorgezogen.

§ 5 Schulgeldzahlungspflicht

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag, der in 10 Monatsraten vorgeschrieben wird. Allfällige Rückerstattungen und Gutschriften erfolgen im 10. Vorschreibungsmonat (Juni) bzw. bei Austritt des Schülers. **Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.**
- (2) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (3) **Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann ein Schüler ausgeschlossen werden.**

§ 6 Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

- (1) Bei Miete von Instrumenten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres
- (2) Der Mietzins für ein Instrument richtet sich nach dessen Anschaffungswert und wird pro Semester eingehoben. Bei Entlehnung von Noten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte dem unterrichtenden Lehrer eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.

§ 7 Teilnahme an Schulveranstaltungen

Der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Zur Kenntnis genommen: